

FB1/2924/2018

Fachbereich: Fachbereich 1  
Sachbearbeiter: Bernhard Müller  
Az:  
Datum: 01.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	22.10.2018	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2018	Vorberatung	
Ältestenrat		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2018	Entscheidung	

## Öffentliche Toilettenanlagen in Groß-Umstadt Gebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die im Entwurf als Anlage 1 beigefügte

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Groß-Umstadt**

**Begründung:**

Die Stadt Groß-Umstadt betreibt an verschiedenen Stellen in Groß-Umstadt öffentliche Toilettenanlagen. Die Errichtung und der Betrieb sind mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Stadt in Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes die Möglichkeit, für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen Gebühren zu erheben. Davon wird im Rahmen des vorgelegten Satzungsentwurfes maßvoll Gebrauch gemacht.

## **Anlage 1**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Toiletten (WC-Anlagen) der Stadt Groß-Umstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am \_\_.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Groß-Umstadt hat an verschiedenen Orten im Stadtgebiet öffentliche WC-Anlagen errichtet. Diese Einrichtungen sind zur Nutzung freigegeben.

#### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen ist gebührenpflichtig.

#### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Toiletten.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit dem Betreten der Toiletten.
2. Die Gebühren sind mit dem Entstehen fällig.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen wird für die Stadt Groß-Umstadt einheitlich auf 0,50 Euro pro Benutzung für alle WC-Anlagen festgelegt. Der Betrag ist durch Münzeinwurf zu entrichten.

#### **§ 6 Standorte**

Die öffentlichen WC-Anlagen befinden sich an folgenden Standorten:

- a) Bahnhof, Groß-Umstadt Mitte
- b) Georg-August-Zinn-Straße
- c) Rathaus (Eingang Rodensteiner Straße)
- d) Raibacher Tal (Bleiche)

## **§ 7 Öffnungszeiten**

1. Die öffentlichen WC-Anlagen mit automatischen Schließanlagen

- a) Bahnhof, Groß-Umstadt Mitte
- b) Georg-August-Zinn-Straße

sind täglich von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet.

2. Die öffentlichen WC-Anlagen mit einer manuellen Schließanlage

- c) Rathaus (Eingang Rodensteiner Straße)

ist werktäglich von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und

- d) Raibacher Tal (Bleiche)

ist vom 01.04. bis dem 31.10. täglich von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

3. Der Magistrat ist befugt, die Öffnungszeiten vorübergehend im eigenen Ermessen anzupassen. Sollen die Öffnungszeiten über die Dauer von 6 Monaten hinaus geändert werden, bleibt die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft